|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0948 |
| Titel | Effektenbörsenverein Zürich (Statuten, Usanzen, Kotierungsreglement, Clearingreglement) |
| Datum | 06.04.1994 |
| P. | 455–456 |

[*p. 455*] Auf dem Zirkularweg wurden vom Effektenbörsenverein Zürich (EBV) am 30. Dezember 1993 bzw. 20. Januar 1994 folgende Reglementsänderungen beschlossen:

A. Statuten

§ 25 Abs. 1 und 2 unverändert.

Verbleibt nach erfolgter Befriedigung der aus den vorerwähnten Transaktionen erhobenen Forderungen ein Restbetrag der Kaution, so steht dieser den Mitgliedern des Effektenbörsenvereins zur Verfügung für Ansprüche aus Wertpapierausleihungen, welche unter Leistung des Gegenwerts unter den Mitgliedern erfolgt sind, ferner für Ansprüche aus Lieferscheinen und Transaktionen in an der Zürcher Börse nicht offiziell kotierten Wertpapieren.

Keine Ansprüche auf die Kaution gemessen solche Geschäfte, die auf längere als im offiziellen Börsenhandel festgesetzten Termine abgeschlossen worden sind, ferner solche unter Mitgliedern des Liquidationsverbandes vorgenommenen Kompensationen, bei welchen Ansprüche aus in Liquidation gekauften oder verkauften Wertpapieren verrechnet werden, die aus Geschäftsabschlüssen mit dem Liquidationsverband nicht angehörenden Banken, Bankiers oder Privaten herrühren.

B. Usanzen

§ 2 Abs. 1 und 2 unverändert.

Bei Kassageschäften ist eine Verrechnung nur dann statthaft, wenn innerhalb zehn Werktagen nach Geschäftsabschluss Zins- und Dividendencoupons zur Fälligkeit gelangen, welche auf Schweizerfranken lauten und in dieser Währung voll zahlbar sind. Nach dem Abschlusstag fällig werdende Coupons, welche entweder auf ausländische Währungen lauten oder deren Schweizerfrankenbetrag nicht zum aufgedruckten Kurs zahlbar ist, müssen dem Käufer in natura mitgeliefert werden, wobei der säumige Verkäufer dem Käufer für allen Schaden haftbar ist, der letzterem aus der verspäteten Übertragung der Wertpapiere entstehen sollte.

Wird eine Zins- oder Dividendenzahlung zwischen dem Prämienerklärungstag und dem Tag der Zurverfügungstellung der Wertpapiere in das Termin-Clearing als zahlbar erklärt, so wird sie in der Liquidation nicht verrechnet, sondern muss mitgeliefert werden.

§ 3. Der Verkäufer trägt im Platzhandel die Gefahr der veräusserten Sache bis zur Übertragung an den Käufer oder bis zur Einreichung an die Zentralstelle für das Komptant- bzw. Termin-Clearing.

Die Übertragung der komptant oder auf Termin gekauften Titel muss in usanzgemäss gangbaren Stücken erfolgen und darf in Abschnitten von bestimmter Art und Höhe nur dann gefordert werden, wenn dies bei Abschluss des Geschäftes ausdrücklich ausbedungen war. Die usanzgemäss gangbaren Stücke werden entweder im Kursblatt besonders bezeichnet oder vom Vorstand jeweils durch Anschlag im Börsenlokal oder durch Rundschreiben bekanntgegeben.

In Ausnahmefällen kann vom Vorstand verfügt werden, dass bei Übertragung von Abschnitten einer bestimmten Grösse der Verkäufer den Käufer bei Geschäftsabschluss besonders aufmerksam zu machen hat und somit der Käufer nur unter dieser Voraussetzung gehalten ist, die Übertragung der betreffenden Form entgegenzunehmen.

Der Käufer ist nicht verpflichtet, Teilübertragungen von Titeln anzunehmen.

§ 9 Abs. 1 unverändert.

Die Zinsvergütung versteht sich bis zum dritten Bankwerktag nach dem Geschäftsabschluss (Valutatag), und zwar auch dann, wenn die Übertragung erst später erfolgt. Die Zinsberechnung geschieht so, dass das Jahr zu 360 und jeder Monat zu 30 Tagen angenommen wird.

Abs. 3 unverändert.

§ 10bis. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für den Handel mit Globalurkunden und Bucheffekten.

C. Kotierungsreglement

Die Fussnote 1 im Ingress zum Kotierungsreglement betreffend die vorhandenen und lieferbaren Wertpapiere ist ersatzlos zu streichen.

D. Clearingreglement

§ 1. Die Lieferung und die Zahlung aus von den Mitgliedern des Effektenbörsenvereins Zürich abgeschlossenen Geschäften werden

- für von der Schweizerischen Effekten-Giro AG (SEGA) zur Sammelverwahrung zugelassenen Valoren über die SEGA,

- für die anderen Valoren direkt zwischen Käufer und Verkäufer abgpwickelt.

§ 6. Die Abwicklung von Geschäften mit nicht SEGA-fähigen Valoren erfolgt direkt zwischen Käufer und Verkäufer.

§ 7. Die physischen Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Verkäufers an das Domizil des Käufers als Erfüllungsort, auf Verlangen des Verkäufers gegen Empfangsbestätigung.

Bei Namenaktien stellt der Verkäufer die Aktien bzw. Aktienmäntel beim Aktienregister der entsprechenden Gesellschaft dem Käufer zur Verfügung. Dieser Vorgang ist dem Käufer mitzuteilen und kann ohne dessen Einverständnis durch den Verkäufer nicht rückgängig gemacht werden. Das Eintreffen dieser Mitteilung über die Zurverfügungstellung der Aktien beim Aktienregister gilt im Sinne dieses Reglements als Lieferung.

Die Bezahlung erfolgt im SIC am Bankwerktag nach Erhalt der Lieferung oder Mitteilung der Zurverfügungstellung der Namenaktie bei der Gesellschaft, wobei diese Lieferung oder Zurverfügungstellung frühestens am zweiten Bankwerktag nach Geschäftsabschluss beim Käufer eintreffen darf. Ist eine an dem Geschäft beteiligte Partei nicht SIC-Teilnehmer, so werden die Zahlungswege individuell vereinbart. Bei Verzug kann der Verkäufer bis zum Zahlungseingang einen zum Lombardsatz der Schweizerischen Nationalbank berechneten Verzugszins geltend machen.

E. Begründung für die Änderungen der Statuten, Usanzen und des Kotierungsreglements

Am 1. Januar 1993 ist das revidierte Zürcher Wertpapiergesetz in Kraft getreten. Eines der Anliegen der Revision war, die Kotierung von Globalurkunden zu ermöglichen. Im Rahmen der Revision wurde der Wertpapierbegriff erweitert; er umfasst nun auch Wertrechte. Ohne entsprechende Anpassung der reglementarischen Grundlagen können allerdings wie bisher nur technische Globalurkunden kotiert werden. Bei den technischen Globalurkunden werden die einzelnen Titel nicht mehr ge- // [*p. 456*] druckt. Der Anleger hat jedoch das Recht, jederzeit spesenfrei die Auslieferung eines gedruckten Einzeltitels zu verlangen. Bei Dauer-Globalurkunden ist dies nicht mehr möglich. Die Reglementsänderungen bewirken daher lediglich eine Anpassung der Reglemente an den vom Gesetzgeber geschaffenen Zustand.

F. Begründung für die Änderung des Clearingreglements

Die Lieferung und die Zahlung aus von den Mitgliedern des Effektenbörsenvereins abgeschlossenen Geschäften erfolgen weitestgehend über die SEGA. Für die wenigen verbleibenden nicht SEGA-fähigen Valoren besteht das traditionelle Clearingverfahren über eine vom Vorstand des Effektenbörsenvereins bestimmte Zentralstelle und über die Bankenclearing- und Girokonten der einzelnen Mitglieder bei der Schweizerischen Nationalbank. Dieses Clearingverfahren ist aufwendig und kompliziert. Der Verkehr über die Zentralstellen hat in den letzten Jahren so stark abgenommen, dass sich die Aufhebung aufgedrängt hat. Diese Neuregelung hat keine Auswirkungen auf die Anleger; betroffen sind lediglich die Börsenmitglieder.

Die Reglementsänderungen wurden der kantonalen Börsenkommission zur Begutachtung vorgelegt; sie hat ihnen zugestimmt.

Reglementsänderungen bedürfen gemäss § 11 des Wertpapiergesetzes vom 22. Dezember 1912 der Genehmigung des Regierungsrates.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die vom Effektenbörsenverein Zürich am 30. Dezember 1993 beschlossenen Reglementsänderungen werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Vorstand des Effektenbörsenvereins Zürich, Selnaustrasse 32, Postfach, 8021 Zürich, die kantonale Börsenkommission sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]